

## **Caravannews**

Transport von Gasflaschen im PKW

Immer wieder taucht folgende Frage auf:

"Was muss ich beachten, wenn ich Gasflaschen in meinem PKW vom Händler zum Campingplatz oder nach Hause befördere"

Antwort:

Grundsätzlich sind Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, von den Vorschriften über den Gefahrguttransport GGVSE/ADR ausgenommen.  
Bedingung: Diese Güter müssen einzelhandelsgerecht abgepackt (das sind nun mal auch Gasflaschen) und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sein. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (1.1.3.1a ADR).

Beispiele für Maßnahmen sind:

1. Eine ausreichende Ladungssicherung
2. Wirksamer Schutz der Verschlussventile, i.d.R. die Schutzkappen

Desweiteren ist im PKW eine ausreichende Belüftung sicherzustellen, d.h., der Kofferraum darf im Regelfall nicht geschlossen sein, beim Kombi ist das Öffnen der Seitenscheiben um ca. 5 cm ausreichend.

Die Flaschen können stehend oder liegend transportiert werden, Hauptsache sie sind so befestigt, dass sie nicht verrutschen können. Das gilt gleichermaßen für Propan- wie auch Butanflaschen (Gaz).

Ein Beförderungspapier (Beschreibung des Ladegutes, Gefahren und Maßnahmen) ist für den privaten Transport zwar nicht erforderlich, da der Händler dieses Blatt aber i.d.R. kostenlos vorhält, schadet es nicht, es dabei zu haben.

Wichtig: Die vorgenannten Ausführungen gelten nur für den privaten Transport, für den gewerblichen Transport sind weitergehende Vorschriften zu beachten, auch in PKW!